

Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma *Jettenberger internationale Druckagentur*

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind für den Lieferanten nur bindend, wenn der Lieferant sie schriftlich anerkannt hat.

1. **Preisangebot** Die Preise, die in den Angeboten abgegeben werden sind, wenn nicht extra ausgewiesen, immer ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. **Angebotsgültigkeit** Angebote ist nur gültig, wenn seitens der Euler Hermes Kreditversicherung eine ausreichende Bonität bestätigt wird.
3. **Zahlungsbedingungen** Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware oder einer Teillieferung der Ware ausgestellt. Liegt nach Fertigstellung oder nach dem Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Lieferanten oder einem von ihm beauftragen Dritten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt. Die Zahlungsfristen beginnen ab dem Rechnungsdatum. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug, in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnung ausgestellt ist. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Bei Bereitstellung von Papier oder anderen zur Fertigung benötigten Materialien ist der Lieferant berechtigt hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen EZB-Satz zu vergüten. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei dem Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Zahlungen zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferant das Recht die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zu Gunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.
4. **Eigentumsvorbehalte** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel oder Schecks Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Wird die gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung oder Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel oder Schecks weiterveräußert, so tritt der Erlös bzw. die durch die Weiterveräußerung entstandene Forderung an die Stelle der vom Lieferanten gelieferten Ware. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Lieferanten mit der Übergabe ein

Pfandrecht bestellt.

5. **Buchrechte** Im Falle der Nichtbegleichung des Rechnungsbetrages, nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, fallen alle Rechte die zur Veräußerung der Bücher notwendig sind, an die internationale Druckagentur Jettenberger. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung der Fa. Jettenberger nicht erlaubt.
6. **Lieferungen** gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeiten für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur durch ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
Tritt beim Transport einer Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ein Schaden ein, so begrenzt sich die Ersatzleistung des Lieferanten auf den reinen Herstellungswert der Ware. Der Auftraggeber und sein Empfänger sind dazu verpflichtet, bei der Entgegennahme der Lieferung ein Schadensprotokoll aufzunehmen und durch Bevollmächtigte des Transportunternehmens (Bahn, Spedition etc.) gegenzeichnen zu lassen. Unterbleibt die Protokollierung, entfällt die Verpflichtung zur Ersatzleistung und Haftung durch den Lieferanten.
7. **Lieferzeit** Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.
Für die Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat oder die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht voraussehen und/oder abwenden konnte, verursacht wird.
Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Bereich wie im fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind -, verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Kohlen- oder Kraftmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen, auch Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurück zu treten oder den Lieferanten für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.
8. **Lieferungsverzug** Bei Lieferungsverzug des Lieferanten ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

9. **Annahmeverzug** Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen.
Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht promptly ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.
10. **Beanstandungen** sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Lieferanten eintrifft. Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Lieferanten beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Lieferant nur soweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie z.B. Spezialeinbände aus Kunststoff, besondere Heftungen, auch Spezialheftungen, Cellophanierungen, Lackierungen, Gummierungen, Imprägnierungen usw. durch eine weitere Firma in Kooperation ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen. Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.
11. **Vom Auftraggeber beschafftes Material**, gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern, bzw. an die von ihm genannte Kooperationsfirma zu liefern.
Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Bei zur Verfügung gestelltem Papiers und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen Eigentum des Lieferanten.
12. **Druckunterlagen** werden nach Lieferung der Ware nicht zurückgegeben, es sei denn, der Auftraggeber weist ausdrücklich bei der Anfrage oder dem Auftrag darauf hin. Übertragene Daten werden nach einer angemessenen Frist beim

Lieferanten von diversen Datenträgern gelöscht, bzw. überlassene feste Datenträger werden zerstört und entsorgt.

13. **Urheberrecht** Für die Prüfung des Rechts auf Vervielfältigung aller Druckunterlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
14. **Korrekturabzüge** und/oder Druck-PDFs sind ausschließlich in Schriftform vom Auftraggeber zu imprimieren. Nach der Druckfreigabe kann der Auftraggeber nur noch kostenfreie Änderungen veranlassen, wenn noch nicht mit der Fertigung begonnen wurde. Für solche etwaigen Änderungen muss eine erneute Druckfreigabe in Schriftform erfolgen. Für Änderungen nach Fertigungsbeginn sind die entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu übernehmen und ggf. eine Terminverschiebung zu akzeptieren.
15. **Mehr- oder Minderlieferungen** von bis zu 5% sind vom Auftraggeber anzuerkennen. Bei vom Auftraggeber gelieferten Materialien kann sich die Mehr- oder Mindermenge bedingt durch Mengentoleranzen vergrößern.
16. **Periodische Arbeiten** müssen ab einer monatlichen Rechnungssumme von mehr als 1.000,00 € zum Ende eines Vierteljahres mit einer Frist von 3 Monaten vom Auftraggeber gekündigt werden.
17. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Lieferanten.